



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Hilden
2. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 45, 3. vereinfachte Änderung für einen Bereich an der Straße Schalbruch und Herderstraße
3. Beitragspflichtige Grundstücke „Itterstraße“

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

4. Kanalbauarbeiten Regenwasserkanalsanierung Mettmanner Straße in Hilden
5. Ausbau einer Kleinsportanlage für die Walter-Wiederhold-Schule in Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Hilden

Nach der zur Zeit gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben, kann die Stadt nach § 31 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden die daran bestehenden Nutzungsrechte entziehen.

Folgende Grabstätten auf den Hildener Friedhöfen sind längere Zeit ungepflegt geblieben und die Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt bzw. nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln:

Friedhof	Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Ende der Ruhefrist
Nord	14	04	002+003	Karasch, Peter	13.07.1996
Nord	23	08	002	Bawold-Zahn, Marianne	19.02.2007
Haupt	28	20	011	Koschig	09.04.1974
Nord	UW1	02	003	Kreit, Josefine u. Georg	12.11.2016
Süd	UW	02	004	Becker, Adele	02.04.1990
Nord	UW	02	005	Grunze, Martha	24.04.1989
Nord	UW	02	006	Alexander, Hildegard	22.06.1982

Die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten sind entzogen, wenn diese Gräber nicht bis zum

31.01.2002

ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt sind.

2. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 45, 3. vereinfachte Änderung für einen Bereich an der Straße Schalbruch und Herderstraße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 10.01.2001 die öffentliche Auslegung der 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit dem § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen der Straße Schalbruch und der Herderstraße und umfasst das Flurstück 525 in der Flur 11 der Gemarkung Hilden.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

08.10.2001 bis einschl. 14.11.2001

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden soll.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 26.09.2001
Günter Scheib
Bürgermeister

